

BVGer D-1761/2009 vom 16. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1761_2009

FR: TAF D-1761/2009 du 16 avril 2012

IT: TAF D-1761/2009 del 16 aprile 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers aufgrund diverser Unglaubhaftigkeitselemente in dessen Schilderungen als den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht genügend ab. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich nach Prüfung der Akten den vom BFM unter Angabe der jeweiligen Fundstellen in den Protokollen getroffenen Feststellungen und gezogenen Schlussfolgerungen an. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann daher auf die nicht zu beanstandenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Lediglich ergänzend ist festzuhalten, dass im Zusammenhang rund um die vom Beschwerdeführer und seinem Bruder (H.M.) angeblich zu entwendenden brisanten Beweismittel (u.a. Zeitpunkt der Publikation, Aufbewahrungsort; I/3 der angefochtenen Verfügung) von der Vorinstanz unzutreffende Protokollstellen genannt werden, was indes den Aussagegehalt der entsprechenden Erwägungen des BFM respektive die Richtigkeit der von ihm gezogenen Schlussfolgerungen in keiner Weise zu schmälern vermag. Nicht zuletzt ist zu dieser Begebenheit auch zu vermerken, dass der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe dazu kein Wort verliert.

E. 4.2

Die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe sind nicht geeignet, die vorinstanzlichen Erwägungen zu entkräften. Den Ausführungen des BFM in der angefochtenen Verfügung werden keine stichhaltigen Gründe entgegengesetzt, welche dessen Argumentation widerlegen könnten. Sodann gilt es in diesem Zusammenhang zudem festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bloss mit pauschalen Ausführungen ein paar wenigen, ihm von der Vorinstanz vorgeworfenen Unglaubhaftigkeitselemente begegnet. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen wenigen Begründungselementen des BFM in der angefochtenen Verfügung findet nicht statt (vgl. dazu sogleich nachstehend E. 4.3 und 4.4). Ferner stellt sich heraus, dass sich die Vorbringen des Beschwerdeführers, der sich übrigens auf dieselben fluchtauslösenden Ausreisegründe wie sein Bruder H.M. beruft, ansonsten inhaltlich identisch mit denjenigen in der Beschwerde seines Bruder H.M. erweisen, welche vom gleichen Rechtsvertreter verfasst und wegen Unglaubhaftigkeit der Darlegungen vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil gleichen Datums wie das vorliegende abgewiesen wurde. So erschöpfen sich die entsprechenden Sichtweisen in den beiden Beschwerden unter anderem darin, die angeblichen Widersprüche als unbedeutend und die Asylgründe nicht entkräftend darzustellen respektive es wird ausgeführt, dass von Widersprüchen und fragwürdigen Angaben keine Rede sein könne; ebenso nicht von ausweichenden Aussagen und solchen von sehr allgemeinem Beschrieb. Schliesslich begründet der Rechtsvertreter die Ablehnung in der angefochtenen Verfügung mit einem

voreingenommenen Ablehnungsmuster der Vorinstanz. Angesichts dieser Sachlage rechtfertigt es sich zur Vermeidung von Wiederholungen, grundsätzlich auf die in diesem Zusammenhang ergangenen Erwägungen 4.2 im Urteil D-1762/2009 des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen, welche den Bruder H.M. des Beschwerdeführers betreffen.

E. 4.3

Wie unter E. 4.2 erwähnt unterlässt es der Beschwerdeführer, Hinweise oder Aufschlüsse zu vermitteln, die Klärung in die ihm vom BFM vorgeworfenen Unstimmigkeiten bringen könnten. Zur Art und Weise wie der telefonische Kontakt mit D._____ zustande gekommen sei, wird in einer versuchten Anpassung an den Sachverhalt abschliessend und zusammenfassend lediglich rudimentär ausgeführt, die Angaben des Beschwerdeführers bräuchten nicht falsch zu sein. Vor allem sei das nicht entscheidrelevant. Gleichermassen verhält es sich mit den bei den beiden Anhörungen unterschiedlich zu Protokoll gegebenen Antworten hinsichtlich des Asylgrundes, wonach er und H.M. gemäss Erstanhörung vom Kriminalamt gesucht würden, weil dieses ihnen die Ermordung ihres Freundes G. in die Schuhe schieben wolle, was im Gegensatz bei der Bundesanhörung erst auf Vorhalt hin geschehen sei. Aus den diesbezüglich recht unsorgfältig redigierten Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe geht hervor, dass der Beschwerdeführer in der Erstbefragung angeblich nicht genau alles vorgebracht, sondern dieses Sachverhaltselement erst bei der Zweitbefragung (beim zweiten Mal) erwähnt haben soll. Mithin wird die Divergenz eingeräumt. Ebensowenig zu überzeugen vermag die Begründung zur unterschiedlich geschilderten Todesursache von G., von der der Beschwerdeführer nur vom Hörensagen vernommen haben will. Anlässlich der summarischen Befragung habe er bloss in einem Nebensatz erwähnt, dass G. erschossen worden sei, während er demgegenüber bei der Bundesanhörung in einer langen ununterbrochen protokollierten Schilderung ausgesagt habe, G. sei an den Folgen eines Schlags durch einen Gummiknüppel an den Kopf gestorben. Es ist aber kaum nachvollziehbar, dass ein den Beschwerdeführer prägendes Vorkommnis, das im Zeitpunkt der Befragung im EVZ bereits bestand gegenüber der bloss 14 Tage später stattfindenden Bundesanhörung derart verschieden geschildert werden soll. Der Einwand, aus diesem angeblichen Unterschied einen Widerspruch zu konstruieren und damit die Ablehnung des Asylgesuchs zu begründen, sei nicht fair und rechtsstaatlich unhaltbar, ist selbstredend zurückzuweisen.

E. 4.4

Der Einwand auf Seite 4 der Rechtsmitteleingabe, wonach der Beschwerdeführer sämtliche ihm gestellten Fragen glaubhaft und überzeugend beantwortet habe, weshalb sich die in der angefochtenen Verfügung angeführte Begründung (die Asylvorbringen seien zu wenig detailreich, substanziiert, konkret und differenziert; 1/2 der vorinstanzlichen Verfügung) als Scheinargument entpuppe, kann nicht gehört werden. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der den Aussagen des Beschwerdeführers zugrunde liegenden Vorkommnissen (A 8 S. 13 F. 101), welche bei ihm die nachhaltigsten und unvergesslichsten Erinnerungen bewirkt haben sollen, greift die Argumentation zu kurz. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist einerseits - wie bereits oben unter E. 4.2 erwähnt - grundsätzlich auf die hierzu im Urteil des Bruders H.M. ergangenen Erwägung zu verweisen. Andererseits ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung zu diesen für das Verlassen des Heimatlandes ausschlaggebenden Ereignissen vom 27. Februar und 1. März 2008 keine namhaften Ausführungen machte.

Schliesslich erweist sich der Vorwurf der tatsächlichen Behauptung auf Seite 5 der Rechtsmitteleingabe als völlig verfehlt. Aus der Begründung in der angefochtenen Verfügung (I/3) geht zweifelsfrei hervor, dass nicht vom Beschwerdeführer, sondern von D. _____ die Rede ist, der "bereits in verschiedenen Gerichtsverfahren" gestanden hat und dass die Kriminalbeamten legal die besagten Dokumente "wie bereits in anderen Verfahren" hätten beschaffen können. Bei dieser Sachlage und in Ermangelung näherer Hinweise oder Aufschlüsse für eine (asyl-) relevante Gefährdungssituation des Beschwerdeführers erübrigen sich weitere Erörterungen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht darzutun vermochte, dass er einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Er kann daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). 6.1. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148). Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die armenische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers für das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der Akten unbestritten ist. Selbst der Beschwerdeführer liess während der verschiedenen Verfahrensschritten nie Zweifel in diesem Zusammenhang aufkommen. Aus dem Rubrum der angefochtenen Verfügung ergibt sich diesbezüglich ebenfalls keine andere Interpretationsmöglichkeit. Die entsprechenden Ausführungen im Entscheid des BFM vom 13. Februar 2009 (II/1. Abschnitt/S.5) sind daher unverstänlich respektive überflüssig, jedenfalls sind sie nicht geeignet, eine Änderung der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Mithin erübrigen sich weitere Erörterungen hierzu. 6.2. Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die

Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 6.3. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 6.4. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Eine Situation, welche den Beschwerdeführer als "Gewalt- oder de-facto-Flüchtling" qualifizieren würde, lässt sich aufgrund der heutigen Situation in Armenien nicht in genereller Form bejahen. Weder sind individuelle Unzumutbarkeitsaspekte aktenkundig noch wurden solche in der Rechtsschrift geltend gemacht. Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte, aufgrund derer allenfalls geschlossen werden könnte, der Beschwerdeführer gerate im Falle der Rückkehr in seinen Heimatstaat aus Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation. Der ledige über eine achtjährige Schulbildung verfügende Beschwerdeführer verneinte - ausser den geltend gemachten und als unglaubhaft erachteten Nachteilen - ausdrücklich allfällige Probleme mit den heimatlichen Behörden (Protokoll EVZ S. 3 und 7). Gemäss seinen Angaben arbeitete er vor seiner Ausreise aus Armenien während Jahren mit seinem Bruder H.M. in der Landwirtschaft und erklärte, dass die Familie keine finanziellen Probleme gehabt und ein ganz normales, gutes Einkommen erzielt hätte (Protokoll EVZ S. 3; Protokoll direkte Bundesanhörung S. 13). Soweit aktenkundig ist er gesund und im Falle einer Rückkehr ins Heimatland nicht auf sich alleine gestellt, kann er dort doch auf ein familiäres Beziehungsnetz (Eltern, Onkel) zurückgreifen, was eine Reintegration zweifelsohne erleichtern dürfte. Darüberhinaus ergeht ein abweisendes Urteil des

Bundesverwaltungsgericht in Sachen seines Bruders H.M. sowie dessen Ehefrau und Kinder (D-1762/2009 und D-6365/2011), welche durch den gleichen Rechtsvertreter wie der Beschwerdeführer vertreten werden, zum selben Zeitpunkt. In Berücksichtigung dieser Aspekte ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu erachten. 6.5. Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). 6.6. Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Mit Zwischenverfügung vom 3. April 2009 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG unter Vorbehalt einer nachträglichen Änderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers gutgeheissen (vgl. Bst. D hiervor). Da der Beschwerdeführer gemäss den vorliegenden Akten aktuell nach wie vor nicht erwerbstätig ist, kann davon ausgegangen werden, dass er prozessual bedürftig ist. Auf die Auferlegung von Verfahrenskosten ist demnach zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.